

Ralf M. Krüger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

RA Ralf M. Krüger Birkenstraße 16a 97241 Bergtheim

BUND

Kreisgeschäftsstelle Kassel

z.Hd. Herrn

Wilfried Bonnet

Wilhelmstraße 2

34117 Kassel

Neues „Auebad“ in der Kasseler Fuldaaue

12. Februar 2010

Sehr geehrter Damen und Herren,

gerne komme ich auf Ihre Anfrage zur rechtlichen Einschätzung des geplanten Vorhabens unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten zurück.

Ausweislich der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/46 „Auebad“ der Stadt Kassel ist die Stadt der Auffassung, dass für ihr geplantes Vorhaben § 14 Absatz 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) einschlägig ist (siehe Ziffer 5.5 der Begründung). Die gleiche Auffassung vertritt die Stadt in ihrer geplanten Stellungnahme zu den Einwendungen der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Spalte „Anmerkung/Empfehlung“). Danach werde mit der Planung eines einzelnen Vorhabens kein Baugebiet nach der Baunutzungsverordnung (BaunVO) ausgewiesen, so dass § 14 Absatz 2 BauGB Anwendung finden würde.

1. Nach § 14 Absatz 1 HWG ist die Ausweisung von neuen Baugebieten durch Bauleitpläne zunächst unzulässig.

Nach dem Entwurf des Bebauungsplanes sind Festsetzungen für Gemeinbedarfs- und Sportflächen sowie weitere Festsetzungen geplant. Damit liegt eine geplante Ausweisung eines neuen Baugebietes vor. Der Hinweis auf die BaunVO seitens der Stadt Kassel ist rechtsfehlerhaft, denn eine Bezugnahme auf die Baunutzungsverordnung ist § 14 HWG fremd und daher schon vom Ansatz her verfehlt.

Von einer Neuausweisung kann nur dann keine Rede sein, wenn lediglich durch Bauleitplanung der Status Quo planungsrechtlich gesichert werden soll. Ein solcher Fall liegt ersichtlich nicht vor.

2. In den Absätzen 2 und 3 sind Ausnahmen zum Planungsverbot des § 14 HWG geregelt. Während Absatz 2 die Ausnahmen für die „eigentlich“ verbotene Bauleitplanung regelt, gilt Absatz 3 für Ausnahmegenehmigungen im Rahmen bestehender Baugebiete, der im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder im Außenbereich. Absatz 3 setzt bestehende Baugebiete voraus. Im Fall des Auebades geht es aber gerade um die Frage, ob ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden darf.

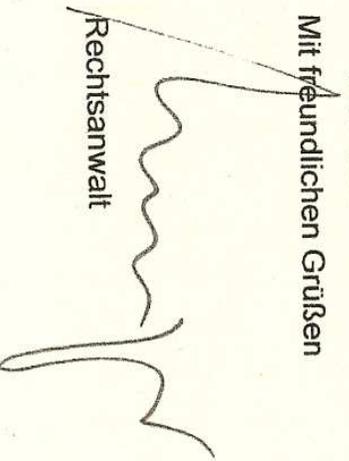
Die Begründung der Stadt, § 14 Absatz 3 BauGB sei für das von ihr geplante Bebauungsplanverfahren anwendbar, ist angesichts der eindeutigen Struktur des § 14 BauGB offensichtlich verfehlt und daher sehr überraschend. Dies ist wohl nur so erklärlich, dass bei der Bildung der Rechtsmeinung noch keine Juristen involviert wurden.

Die hier vertretene Rechtsauffassung wird offensichtlich auch von Teilen des Regierungspräsidiums Kassel geteilt. Denn das Dezernat 31.2 (Hochwasserschutz) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Ausweisung nur dann genehmigt werden könne, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die nur in § 14 Absatz 2 WHG genannt sind.

Fazit:

1. Für eine Ausnahme zum Planungsverbot des § 14 Absatz 1 HWG ist nur Absatz 2 einschlägig.
2. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, war nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Nach überschlägiger Prüfung dürfte es aber ein außerordentlich schwieriges Unterfangen für die Stadt darstellen, dass Vorliegen der Voraussetzungen zu beweisen.
3. Solange die Voraussetzungen von § 14 Absatz 2 HWG nicht vorliegen, stellt § 14 Absatz 1 HWG ein unüberwindliches Planungshindernis für den Bebauungsplan Nr. 1/46 „Auebad“ dar. Weder ein Bebauungsplan noch ein diesbezüglich vorbereitender Flächennutzungsplan wären ohne das Vorliegen einer Befreiungs- bzw. Ausnahmelage genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt